

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1511  
vom 16. Januar 2014  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Erhöhung Sparbeiträge an die Pensionskasse der Gemeinde Horw

---

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

## **1 Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 2 und 3 des Organisationsreglements vom 21. Juni 2012 ist die Pensionskasse der Gemeinde Horw als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge legitimiert.

Im Auftrag des Vorstandes der Pensionskasse unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Bericht und Antrag da Sie gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Ihrer Geschäftsordnung über Berichte und Anträge des Gemeinderates entscheiden können.

## **2 Vorbemerkungen**

Sie sind gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 zuständig für die Festlegung der Arbeitsverhältnisse, der Löhne und der Pensionsordnung des Gemeinderates und der Mitarbeitenden der Verwaltung und damit auch zum Erlass des Organisationsreglements.

Sie legen im Rahmen des Organisationsreglements auch Grundlagen für Leistungen und Beiträge fest. Nebst der Bestimmung der zu versichernden Personen und des für diese Personen zu versichernden Jahreslohnes regelt es:

- Bei der Altersvorsorge das ordentliche Rücktrittsalter und die Sparbeiträge auf dem versicherten Lohn.
- Bei der Risikovorsorge – also den Leistungen bei Tod und Invalidität von aktiven versicherten Personen – den Prozentsatz der Risikoleistungen auf dem versicherten Lohn.

Der Vorstand der Pensionskasse der Gemeinde Horw ist das oberste Organ der Kasse im Sinne von Art. 51 BVG. Er erlässt unter anderem das Vorsorgereglement und regelt damit unter anderem:

- bei der Altersvorsorge die Verzinsung des aus den Sparbeiträgen und den übrigen Einlagen geäußerten Altersguthabens sowie den Umwandlungssatz, welcher die Höhe der Altersrente in Abhängigkeit vom Altersguthaben im Pensionierungszeitpunkt bestimmt
- bei der Risikovorsorge die notwendigen Beiträge zur Finanzierung der im Organisationsreglement definierten Risikoleistungen.

### 3 Problemstellung

#### 3.1 Umwandlungssatz

##### 3.1.1 Allgemeines

Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der Altersrente, die auf dem bei Pensionierung vorhandenen Altersguthaben von der Pensionskasse ausgerichtet wird. Der Umwandlungssatz ist dabei in erster Linie eine technische Grösse. Diese sollte so angesetzt werden, dass das vorhandene Altersguthaben im Durchschnitt dafür ausreicht, die Altersrente lebenslänglich zu finanzieren und der Kasse aus der Pensionierung keine Gewinne oder Verluste entstehen. Massgebend sind folgende Faktoren:

- Die verbleibende Lebenserwartung der versicherten Personen zum Zeitpunkt der Pensionierung. Je höher diese Lebenserwartung ausfällt, desto länger muss eine Rente ausbezahlt werden und desto tiefer wird der Umwandlungssatz ausfallen.
- Die zu erwartende Rendite auf dem in der Kasse verbleibenden Altersguthaben. Je tiefer die Rendite ausfällt, desto geringer ist der Rentenanteil, welcher mit Vermögenserträgen und nicht mit einem Vermögensverzehr finanziert werden kann. Die Annahmen über die zukünftige Rendite fliessen ein in den von der Kasse zu bestimmenden technischen Zins. Je tiefer der technische Zins angesetzt wird, desto tiefer ist auch der Umwandlungssatz anzusetzen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Zinssituation (Kapitalmarktrenditen und BVG-Mindestzins).



Die Kapitalmarktrenditen beeinflussen die Höhe des von der Kasse zu bestimmenden technischen Zinssatzes. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen des technischen Zinssatzes auf den technisch korrekten Umwandlungssatz.

Auswirkungen techn. Zins + Lebenserwartung		
Technischer Zins	Umwandlungssatz 65-jähriger Mann	
	BVG 2005	BVG 2010
4.5%	7.28%	7.08%
4.0%	6.93%	6.73%
3.5%	6.59%	6.39%
3.0%	6.25%	6.06%
2.5%	5.92%	5.73%
2.0%	5.60%	5.41%
1.5%	5.28%	5.10%
1.0%	4.97%	4.80%
0.5%	4.67%	4.50%
0.0%	4.38%	4.22%

Die vorstehende Tabelle zeigt ergänzend auch den Einfluss der gestiegenen Lebenserwartung auf. Der Vergleich der obigen Spalten BVG 2005 und BVG 2010 berücksichtigt den Anstieg der Lebenserwartung während nur fünf Jahren.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 51a Abs. 2 BVG, auf welche auch das Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Horw verweist, ist der Vorstand zuständig für die Festlegung der technischen Grundlagen, also des technischen Zinses und der für die Annahmen zur Lebenserwartung anzuwendenden versicherungstechnischen Tabellen. Der Vorstand hat bei dieser Wahl die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge zu beachten. Der Experte berechnet auch zu Handen des Vorstandes die Umwandlungssätze, die sich mit den gewählten technischen Grundlagen ergeben.

### 3.1.2 Entwicklung der Umwandlungssätze

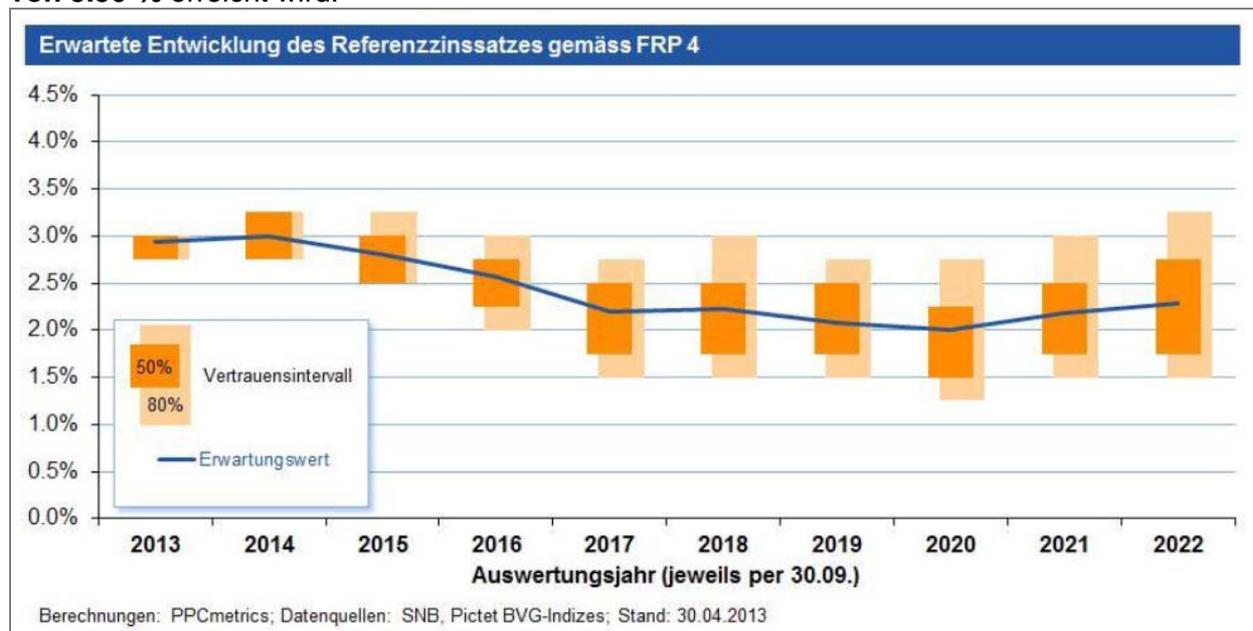
Beim Inkrafttreten der von Ihnen genehmigten Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Horw vom 24. Februar 2000 betrug der Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65) einheitlich 7.2 %. Er hat sich wie folgt entwickelt

Beschluss per	Umwandlungssatz m65/f64	Übergangsbestimmungen
1.1.2000	7.20 % / 7.20 %	
1.1.2005	6.80 % / 6.80 %	Schrittweise Senkung nach Jahrgang Senkung erreicht mit Jahrgang 1949 (ordentliche Pensionierungen Männer im Jahr 2014).
1.1.2007	6.60 % / 6.50 %	Schrittweise Senkung nach Jahrgang Senkung erreicht mit Jahrgang 1949 (ordentliche Pensionierungen Männer im Jahr 2014).
1.1.2014	5.85 % / 5.70 %	Schrittweise Senkung nach Jahrgang Senkung erreicht mit Jahrgang 1954 (ordentliche Pensionierungen Männer im Jahr 2019).

Schrittweise Senkung gemäss Beschluss per 1.1.2014.

Jahrgang	UWS Männer (65)	UWS Frauen (64/65)	Regl. SA Frauen
1948	6.70%	6.60%	64
1949	6.60%	6.50%	64
1950	6.45%	6.35%	64
1951	6.30%	6.30%	65
1952	6.15%	6.15%	65
1953	6.00%	6.00%	65
ab 1954	5.85%	5.85%	65

Diese Umwandlungssätze, gültig ab 1. Januar 2014, beruhen auf den statistischen Tabellen BVG 2010 und einem technischen Zins von 3.0 %. Der Experte hat den Vorstand darauf hingewiesen, dass der sogenannte technische Referenzzinssatz (Richtlinie der Kammer der Pensionskassenexperten zur Festlegung des technischen Zinses) in den kommenden Jahren weiter sinken wird und mit hoher Wahrscheinlichkeit ab dem Jahr 2016 unter 2.5 % liegen wird. Ebenso wird mit den Tabellen BVG 2015 (Publikationsjahr 2016) ein weiterer Anstieg der Lebenserwartung erwartet. Der Experte empfiehlt dem Vorstand damit, die ab 1. Januar 2014 beginnende Senkung des Umwandlungssatzes über den Jahrgang 1954 weiterzuführen, **bis ein Wert von 5.50 % erreicht wird.**



Der Vorstand hat in den letzten Jahren stets die Empfehlungen des Experten berücksichtigt und den Umwandlungssatz laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Mit dieser weitsichtigen Handlungsweise konnte die finanzielle Lage der Pensionskasse stets auf einem guten Stand gehalten werden und damit die Gemeinde und die Versicherten vor einer Belastung mit Sanierungsmassnahmen schützen.

### 3.2 Sparbeiträge

Die Sparbeiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes definiert. Sie entsprechen den Altersgutschriften, die den versicherten Personen dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. Die Altersgutschriften sind seit den ab 1. Januar 2000 geltenden Statuten unverändert wie folgt definiert:

Alter	Altersgutschriften	Finanzierung Arbeitgeber
18 – 24	0 %	0.0 %
25 – 34	7 %	3.5 %
35 – 44	10 %	5.0 %
45 – 54	15 %	7.5 %
55 – 64 (Frauen) / 65 (Männer)	18 %	9.0 %

### 3.3 Auswirkungen der Entwicklung auf die Versicherten und die Pensionskasse

#### 3.3.1 Auswirkungen auf die Versicherten

Die Sparbeiträge und der Umwandlungssatz bestimmen das sogenannte Leistungsziel im Alter einer Pensionskasse. Ein äquivalenter Begriff dafür ist die Ersatzquote. Mit dem Leistungsziel bzw. der Ersatzquote wird ausgesagt, welche Altersrente, in Abhängigkeit des versicherten Lohnes, die versicherten Mitarbeitenden bei vollständiger Beitragsdauer erwarten können. Das Leistungsziel hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:

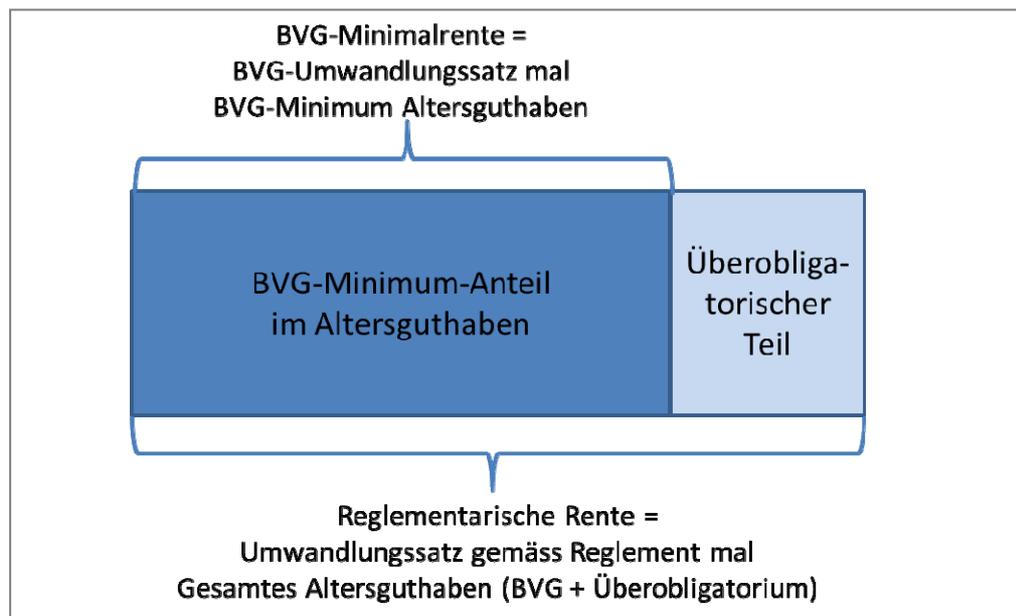
Regelung gemäss	Leistungsziel im Alter 65
Statuten 1. Januar 2000	46.2 %
Reglement 1. Januar 2005	43.6 %
Reglement 1. Januar 2007	42.3 %
Reglement 1. Januar 2014	37.5 %
Zu erwartende Regelung	35.2 %

Noch im Jahre 2000 hat die Pensionskasse der Gemeinde Horw Leistungen im Alter angestrebt, die nach der Pensionierung 46.2 % des versicherten Lohnes ersetzt haben. Mit der heute zu erwartenden zukünftigen Regelung wird sich dieser Wert bis auf 35.2 % reduzieren. Mit anderen Worten musste die Altersrente um fast 25 % reduziert werden. Diese Reduktion wirkt sich für die Frauen noch etwas stärker aus, da der reglementarische Umwandlungssatz für einen Altersrücktritt im Alter 64 noch stärker gesenkt werden musste, als derjenige für eine Pensionierung im Alter 65.

#### 3.3.2 Auswirkungen auf die Pensionskasse

Die Pensionskasse der Gemeinde Horw ist gemäss BVG verpflichtet, mindestens die in diesem Gesetz definierte Altersrente auszurichten. Diese berechnet sich durch die Multiplikation des obligatorischen Anteils des Altersguthabens mit dem Mindestumwandlungssatz gemäss BVG. Dieser soll zwar zukünftig gesenkt werden, der heutige Stand der Gesetzgebung lässt jedoch keine Aussagen über den Zeitpunkt und den Umfang einer solchen Senkung zu.

Je tiefer der technisch korrekte Umwandlungssatz der Pensionskasse der Gemeinde Horw angesetzt werden muss, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rente gemäss den Mindestbestimmungen des BVG höher ausfällt und die reglementarische Rente damit aufgestockt werden muss.



Der Kapitalbedarf für die Ausrichtung von Rentenaufstockungen zur Erreichung der BVG-Minimalrente beläuft sich (berechnet auf dem gesamten Bestand und unter Annahme eines technischen Zinses von 2.5 %) auf 4.6 Mio. Franken. Für Versicherte mit Alter 55 und darüber beträgt er mehr als 0.5 Mio. Franken. Diese Verluste müssen von der Kasse getragen werden, schmälern das Potenzial für die marktgerechte Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten und können das finanzielle Gleichgewicht der Kasse gefährden.

#### 4 Lösungsvorschlag

##### 4.1 Lösungsvorschläge des Vorstandes der Pensionskasse

Um die Ersatzquote der Pensionskasse für Altersleistungen wieder auf ein adäquates Mass anzuheben und um Verluste für die Kasse zu vermindern, hat der Vorstand einstimmig beschlossen, Ihnen die folgenden Massnahmen zu beantragen:

- Anpassung des ordentlichen Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre.
- Erhöhung der Altersgutschriften.

Bei der Erhöhung der Altersgutschriften hat der Vorstand drei Varianten berechnen lassen. Die erste Variante berücksichtigt eine Erhöhung der Altersgutschriften in allen Altersklassen um 2 Prozentpunkte, Variante 2 und 3 eine solche um 3 bzw. 4 Prozentpunkte. Die eine Hälfte der Erhöhung der Altersgutschriften muss durch zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers finanziert werden, die andere Hälfte wird durch die versicherten Mitarbeitenden getragen.

Mögliche Varianten für die Neufestsetzung der Altersgutschriften:

Alter	Heute	Variante 1	Variante 2	Variante 3
25 – 34	7 %	9 %	10 %	11 %
35 – 44	10 %	12 %	13 %	14 %
45 – 54	15 %	17 %	18 %	19 %
55 – 65	18 %	20 %	21 %	22 %

Die Varianten zeigen folgende Auswirkungen:

Auswirkung (Berechnung per 30.6.2013)	Heute	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Leistungsziel im Alter (ursprünglich 46.2 %)	35.2 %	41.2 %	44.2 %	47.2 %
Verluste BVG-Minimum total in TCHF	4'600	2'200	1'200	900
Verluste BVG-Minimum ab Alter 55 in TCHF	500	400	400	300
Zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag TCHF		124	186	248
davon Gemeindeverwaltung		63	95	126
davon Kirchfeld		52	77	104
davon Spitex		9	14	18

#### Erläuterungen

- Zum **Leistungsziel im Alter** vgl. die Ausführungen unter Ziffer 3.3 (Auswirkungen auf die Versicherten). Die Variante 3 entspricht dem ursprünglichen Leistungsziel der Kasse. Dieses wird jedoch erst dann wieder erreicht, wenn ein neu pensionierter Mitarbeitender über seine gesamte Arbeitszeit die erhöhten Altersgutschriften erhalten konnte.
- Die **Verluste BVG-Minimum** zeigen die Pensionierungsverluste gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3.3 (Auswirkungen auf die Pensionskasse). Die erste Zeile **total** bemisst die Pensionierungsverluste auf dem gesamten Bestand der Kasse, die zweite Zeile **ab Alter 55** zeigt nur die Verluste für die Versicherten, die maximal zehn Jahre vor der Pensionierung stehen. Alle Varianten reduzieren das Verlustrisiko für die Kasse, mit der Variante 3 fällt es fast vollumfänglich weg. Die Erhöhung der Sparbeiträge wirkt wie beim Leistungsziel nur über einen längeren Zeitraum.
- Der **zusätzliche Arbeitgeberbeitrag** berechnet sich wie die anderen Werte auch auf dem Stichtag per 30. Juni 2013.

## 4.2 Umfeld

### 4.2.1 Reform Altersvorsorge 2020

Die Konkretisierungen des Bundesrates über die Reform Altersvorsorge 2020 weisen für das Obligatorium in die gleiche Richtung wie die aufgezeigten Massnahmen. Die Verluste bei der Altersrente durch zu senkende Umwandlungssätze sollen einerseits durch Übergangsregelungen – solche sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw durch die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes bereits implementiert – sowie durch die Erhöhung des Rentenalters für die Frauen und durch Massnahmen zur Verstärkung des Sparprozesses kompensiert werden.

### 4.2.2 Ansätze anderer öffentlich-rechtlicher Pensionskassen im Kanton Luzern

#### Gemeinde Ebikon

- Die Statuten der Gemeinde Ebikon wurden per 1. Januar 2013 überarbeitet. Für den Sparprozess werden 2 Wahlpläne angeboten: Sparplan ab dem 20. Altersjahr (freiwillig) – Sparskala ab 13.6 % bis 25.2 %
- Sparplan ab dem 25. Altersjahr(obligatorisch) – Sparskala ab 15.1 % bis 25.2 %

Die Spargutschriften liegen damit für alle Alter wesentlich höher als in allen untersuchten Varianten für die Pensionskasse der Gemeinde Horw, dies bei einem für Löhne unter 74'000 Franken tieferen Koordinationsabzug<sup>1</sup>. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Ebikon rund 60 % der Gesamtbeiträge (Horw 50 %) entrichtet.

<sup>1</sup> Ist der Lohnanteil, welcher im BVG-Obligatorium nicht versichert ist. Dieser Lohnanteil wird bei der 1. Säule (AHV/IV) versichert.

Umwandlungssatz, gültig seit 1. Januar 2013:

Alter im Zeitpunkt des Rentenbeginns	Kalenderjahr bei Rentenbeginn					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
vollendetes 65. Lebensjahr	6.88 %	6.80 %	6.60 %	6.40 %	6.20 %	6.00 %

Der Zielwert der bereits beschlossenen Senkung im Jahre 2018 entspricht dem von der Pensionskasse der Gemeinde Horw für ordentliche Pensionierungen im Jahre 2018 im Alter 65 angewandten Umwandlungssatz. Der Stand der Planung für eine weitere Anpassung an die Entwicklung der Lebenserwartung und der Kapitalmarkttrenditen ist nicht bekannt.

### Stadt Sursee

Das Personal der Stadt Sursee ist bei der Vita Sammelstiftung versichert.

Alter	Altersgutschriften in % des <b>AHV-Lohnes</b> (kein Koordinationsabzug)
18 – 24	0 %
25 – 34	10 %
35 – 44	11 %
45 – 54	12 %
55 – 64 (Frauen) / 65 (Männer)	13 %

Die Gutschriftensätze in % liegen damit für alle Alter tiefer als in allen untersuchten Varianten für die Pensionskasse der Gemeinde Horw. Diese Ansätze werden jedoch auf dem gesamten Jahreslohn (ohne Koordinationsabzug) angewandt. Für Löhne im Bereich des Durchschnittes (63'000 Franken AHV-Lohn) resultieren wesentlich höhere Altersgutschriften als bei der Pensionskasse der Gemeinde Horw. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Stadt Sursee 60 % der Gesamtbeiträge (Horw 50 %) entrichtet.

Der Umwandlungssatz der Vita Sammelstiftung ist gesplittet. Auf dem obligatorischen Altersguthaben wird der BVG-Mindestumwandlungssatz angewandt. Auf dem überobligatorischen Anteil werden 5.835 % (Männer Alter 65) bzw. 5.574 % angewandt, eine Senkung dieser Sätze in naher Zukunft ist zu erwarten.

### Luzerner Pensionskasse LuPK

Altersgutschriften:

Alter	Altersgutschriften	Finanzierung Arbeitgeber
18 – 24	0 %	
25 – 29	11.1 %	5.55 %
30 – 34	13.2 %	6.60 %
35 – 41	15.4 %	7.70 %
42 – 65 Plan Basis	20.5 %	11.80 %
42 – 65 Plan Plus	22.5 %	11.80 %

Die Gutschriftensätze bewegen sich im Rahmen der Variante 3. Diese Sätze werden aber auf einem höheren versicherten Lohn angewandt, da der Koordinationsabzug nur rund 55 % des Koordinationsabzugs der Pensionskasse der Gemeinde Horw entspricht.

Umwandlungssatz:

Im ordentlichen Rücktrittsalter 63 beträgt der Umwandlungssatz 5.85 %.

## Gemeinde Emmen – Statuten gültig ab 1. Januar 1990 Altersgutschriften

Alter	Altersgutschriften	Finanzierung Arbeitgeber
25 – 29	10.7 %	5.35 %
30 – 31	12.8 %	6.40 %
32 – 41	14.9 %	7.45 %
42 – 60	22.4 %	14.65 %
61 – 62	21.3 %	13.55 %
63 – 65	10.0 %	4.65 %

Die Altersgutschriften sind ausser bei der jüngsten und der ältesten Kategorie höher als bei der Variante 3. Diese Sätze werden aber auf einem höheren versicherten Lohn angewandt, da der Koordinationsabzug nur rund 55 % des Koordinationsabzugs der Pensionskasse der Gemeinde Horw entspricht.

Umwandlungssatz:

Im ordentlichen Rücktrittsalter 62 beträgt der Umwandlungssatz 6.2 %, im Alter 65: 6.38 %.  
Frühestmögliches Rücktrittsalter: 60 Jahre. Umwandlungssatz im Alter 60: 5.80 %

### Zusammenfassung

Vergleich der Altersgutschriften im Alter 45 für einen AHV-Lohn von Fr. 60'000 (gerundeter Durchschnitt).

Kasse	Versicherter Lohn	Altersgutschrift in %	Altersgutschrift in Fr.	Sparbeitrag Arbeitgeber in Fr.
Horw heute	35'430	15.0	5'314	2'657
Horw Variante 3	35'430	19.0	6'731	3'365
Ebikon	40'000	20.6	8'240	5'040
Stadt Sursee	60'000	12.0	7'200	4'320
Kanton Luzern (LuPK)	45'960	20.5	9'421	5'423
Emmen	45'960	22.4	10'295	6'733

Auch mit der Variante 3 bleiben die Altersgutschriften und die Arbeitgeber-Sparbeiträge der Pensionskasse im Verhältnis zu allen anderen Kassen die geringsten.

Hinweis: Der Vergleich betrifft nur die Altersleistungen. Die Qualität der Pensionskassen insgesamt wurde nicht verglichen. Insbesondere das finanzielle Gleichgewicht, zukünftige Finanzierungslücken (Sanierungsbedarf) und Kennzahlen wie Deckungsgrad, Verhältnis Aktive zu Rentnern wurden nicht beurteilt.

## 5 Reglementsänderung

Der Vorstand der Pensionskasse der Gemeinde Horw beantragt Ihnen einstimmig, die Anpassung der Altersgutschriften gemäss Variante 3 und die Gleichstellung des ordentlichen Rücktrittsalters für Mann und Frau im Alter 65 und damit folgende Anpassung des Organisationsreglements.

## 5.1 Art. 8 Altersvorsorge

### Alte Fassung Absatz 1:

Die Kasse richtet Altersleistungen nach dem Beitragsprimat aus. Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Alter 65 (Männer) bzw. im Alter 64 (Frauen) erreicht. Für die Finanzierung der Altersleistungen erhebt die Kasse die folgenden Beiträge:

Alter	Sparbeitrag in % des versicherten Lohnes
18 – 24	0 %
25 – 34	7 %
35 – 44	10 %
45 – 54	15 %
55 – 65	18 %

### Neufassung Absatz 1:

Die Kasse richtet Altersleistungen nach dem Beitragsprimat aus. Das ordentliche Pensionierungsalter wird im Alter 65 erreicht. Für die Finanzierung der Altersleistungen erhebt die Kasse die folgenden Beiträge:

Alter	Sparbeitrag in % des versicherten Lohnes
18 – 24	0 %
25 – 34	11 %
35 – 44	14 %
45 – 54	19 %
55 – 65	22 %

## 5.2 Art. 6 Aufgaben

Der Vorstand beantragt weiter eine redaktionelle Anpassung des Organisationsreglements, nämlich den Ersatz des unrichtigen Begriffes "Stiftung" durch "Kasse".

### Alte Fassung Art. 6:

1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Stiftung gemäss Art. 51 BVG.

### Neufassung Art. 6 Absatz 1, erster Satz:

Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse gemäss Art. 51 BVG.

## 5.3 Art. 11 Inkrafttreten

### Neuer Art. 11 Abs. 2

Die Änderungen von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

## 5.4 Beschlussfassung

Gemäss Art. 66 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Reglemente und des Zonenplanes einer zweifachen Lesung. Gemäss Art. 83 können die Ratsmitglieder in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Wir machen Ihnen in Anbetracht der geringfügigen Änderungen beliebt, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen und die Reglementsänderung in einer Lesung zu beschliessen.

## 6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Änderung des Organisationsreglements zu beschliessen.
- die Reglementsänderung in einfacher Lesung zu beschliessen.



Markus Hool  
Gemeindepräsident



Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1511 des Gemeinderates vom 16. Januar 2014
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 30 Abs. 1, Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 und von Art. 11 Abs. 2 des Organisationsreglements der Pensionskasse Horw vom 21. Juni 2012
- 

1. Die Änderung des Organisationsreglements wird beschlossen.
2. Die Reglementsänderung wird in einfacher Lesung beschlossen.

Horw,

Ruth Strässle  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: